

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.33 vom 31. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.33 du 31 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.33 del 31 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte können mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Beschwerden müssen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsinformation der Post (act. 5 pag. 21) am 14. Februar 2017 zugestellt. Die Beschwerde wurde fristgemäss am 24. Februar 2017 beim Schweizer Generalkonsulat in München zur Weiterleitung an das Appellationsgericht Basel-Stadt eingereicht (Act. 2). Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen hat zutreffend erwogen, dass die in Art. 354 Abs. 1 StPO statuierte Einsprachefrist von zehn Tagen gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO dann eingehalten ist, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird. Vorliegend wurde der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 14. Dezember 2016 zugestellt (act. 5 S. 10). Da der letzte Tag der Frist auf den Samstag vor Weihnachten fiel, verlängerte sich diese bis zum 27. Dezember 2016 (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die an jenem Tag der deutschen Post übergebene Einsprache erreichte die Grenzstelle der Schweizerischen Post erst am 29. Dezember 2016 (act. 5 S. 13) und war daher verspätet. Die am 27. Dezember 2016 per Fax bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eingegangene Einsprache genügte demgegenüber mangels eigenhändiger Unterschrift den Formerfordernissen an eine

gültige Einsprache nicht (AGE BES.2015.86 vom 31. August 2015 E. 2.1.1; BGE 142 V 152 E. 4.5 und 4.6 S. 159 f.). Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Einsprache nicht rechtsgültig innert der gesetzlichen Frist eingereicht worden sei, ist daher zutreffend.

2.2 Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass er sich eigens bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nach dem richtigen Vorgehen zur rechtswirksamen Fristwahrung erkundigt habe. Er habe zuvor bereits beim Schweizerischen Generalkonsulat in München die Parteizeiten erfragt, damit er seine Einsprache noch am 27. Dezember 2016 dort abgeben könnte. Frau B_____ von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt habe ihm dann aber mitgeteilt, dass dies nicht notwendig sei, da die Postaufgabe bei der deutschen Post am 27. Dezember 2016 zur Fristwahrung genüge. Wie sich aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 15. März 2017 ergibt, wurde seitens ihrer Mitarbeiterin tatsächlich diese ■ unrichtige ■ Auskunft erteilt.

2.3 Nach dem in Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung verankerten Grundsatz von Treu und Glauben, welcher gemäss Art. 3 StPO auch von den Strafbehörden in allen Verfahrensstadien zu beachten ist, kann eine von einer Behörde erteilte unrichtige Auskunft unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass: a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt; b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht; c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, dafür zuständig war oder der Betroffene sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; d) der Betroffene die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres hat erkennen können; e) der Betroffene im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat; f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt (BGE 137 II 182 E. 3.6.2 S. 193 mit Hinweisen; BGer 9C_528/2016 vom 28. Februar 2017 E. 3.6.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Hätte die Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt dem Beschwerdeführer keine falsche Auskunft bezüglich der Fristwahrung gegeben, hätte dieser seine formgültig unterschriebene Einsprache am 27. Dezember 2016 dem Schweizerischen Generalkonsulat in München und nicht bloss der deutschen Post übergeben, womit er die Frist gewahrt hätte. Seine Eingabe hat daher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als rechtzeitig eingereicht zu gelten.

E. 3

Aus dem Gesagten folgt, dass die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und das Einzelgericht anzuweisen ist, die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 28. November 2016 materiell zu behandeln.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind hierfür keine Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.